Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 03.02.1997 gefaßt und am 13.02.1997 ortüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Neufahrn, den 10.07.1997

Schneider (1. Bürgermeister)

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 12.02.1997 hat in der Zeit vom 21.02.1997 bis 24.03.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Neufahrn, den 10.07.1997

Schneider (1. Bürgermeister)

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 12.02.1997 hat in der Zeit vom 24.02.1997 bis 02.04.1997 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Neufahrn, den 10.07.1997

Schneider (1. Bürgermeister)

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 30.04.1997 hat in der Zeit vom 12.05.1997 bis 13.06.1997 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).



Neufahrn, den 10.07.1997

Schneider (1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 30.04.1997 wurde vom Gemeinderat Neufahrn am 23.06.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).

DS

Neufahrn, den 10.07.1997

Schneider (1. Bürgermeister)

7. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 30.04.1997 wurde mit Schreiben der Gemeinde Neufahrn vom 17.07.1997 an das Landratsamt Freising eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 03.07.97, Az. 53-610-100/19 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht. (§ 11 BauGB).

DS

Freising, den 30.07.97

Dr. Ebersperger
Oberregierungsrat

8. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 17.07.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 30.04.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).

DS

Neufahrn, den 17.07.1997

Schneider (1. Bürgermeister)

Neufahrn, den 12. Februar 1997
30. April 1997

Planfertiger: Gemeinde Neufahrn
- Bauamt -

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS · ARCHITEKT BYAK 94 587